

ANNEX	Eurex04e
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

### Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

#### 2.2 Nichtlieferung

[...]

##### 2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(2) Eindeckung durch Auktion

(a) Allgemeine Regelungen

[...]

(Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verlegen oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

Ab dem Zeitpunkt der Einleitung-Ankündigung desr Buy-InAuktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die geschuldeten-Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion am Auktionstag sowie auch bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG zu liefern.

[...]

\*\*\*\*\*

ANNEX	Eurex04e
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 2

## Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange

[...]

### Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

#### 2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

[...]

#### 2.1.5 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

#### 2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

(1)

[...]

(e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme, oder aus wichtigem Grund für die Ausführung einen anderen Geschäftstag zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

[...]

\*\*\*\*\*

ANNEX	Eurex04e
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 3

## Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

### Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

#### 3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

[...]

\*\*\*\*\*